

# RS Vwgh 1995/5/30 95/05/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs1;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §16 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Nicht als "offenkundige Tatsache" gilt, daß "Gärtnereien", deren Betriebsgebäude offensichtlich nur aus einem Kleingewächshaus und zwei 18 m langen Folientunneln bestehen, solche Betriebe seien, die das örtliche zumutbare Ausmaß übersteigende Lärmbelästigungen und Geruchsbelästigungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050042.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)